

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1078/2024
Amt/Aktenzeichen 60/150025 Verf. § 10	Datum 30.07.2024	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 10.09.2024

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Bau- und Sanierungsausschuss	Anhörung	26.09.2024	Ö
Ortsbeirat Mainz-Laubenheim	Anhörung	27.09.2024	Ö
Kulturausschuss	Anhörung	19.11.2024	Ö
Stadtrat	Anhörung	27.11.2024	Ö

Betreff:

Aktualisierung der nachrichtlichen Denkmalliste
hier: Anhörung der Gemeinde nach § 10 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG)
zur Eintragung von Kulturdenkmälern

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 28.08.2024

gez.
Marianne Grosse
Beigeordnete

Mainz, 10.09.2024

gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Bedenken und Anregungen werden nicht geltend gemacht.

Sachverhalt

Durch das „Zweite Landesgesetz“ zur Änderung des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes vom 26.11.2008 (GVBl., S. 301) wurde das Denkmalschutzgesetz (DSchG) des Landes Rheinland-Pfalz novelliert.

Im Rahmen der Novelle wurde das bisherige Unterschutzstellungsverfahren per Verwaltungsakt bzw. Rechtsverordnung (konstituierendes Verfahren) auf ein nachrichtliches System umgestellt. Nach § 8 Abs. 3 DSchG werden eine Unterschutzstellung per Verwaltungsakt sowie per Rechtsverordnung nur dann durchgeführt, soweit es zur Klarstellung erforderlich ist bzw. eine Veränderung des Schutzzumfangs bei einem festgestellten Kulturdenkmal nach § 34 DSchG nötig ist.

Nach § 10 Abs. 1 DSchG werden geschützte Kulturdenkmäler (§ 8 Abs. 1 DSchG) in die Denkmalliste eingetragen (siehe Anlage). *„Die Denkmalliste ist ein nachrichtlich geführtes Verzeichnis, mit dem Rechtswirkungen nicht verbunden sind. Sie wird von der Denkmalfachbehörde erstellt und fortgeführt. Eintragung und Löschung erfolgen von Amts wegen. Sie können auch vom Eigentümer, von der Gemeinde, in deren Gebiet das Kulturdenkmal gelegen ist, sowie vom Landesbeirat für Denkmalpflege angeregt werden. Eintragungen und Löschung erfolgen im Benehmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde“*

Gemäß § 10 Abs. 2 DSchG führt die untere Denkmalschutzbehörde einen Auszug der Denkmalliste für ihr Gebiet. Sie unterrichtet die Eigentümer von der Eintragung sowie ggf. von der Löschung eines Kulturdenkmals.

Das aktuelle nachrichtliche Verzeichnis der Kulturdenkmäler der Stadt Mainz ist auf der Homepage der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege (www.gdke-rlp.de) einsehbar.

Da es sich bei der Denkmalliste nur um ein nachrichtliches Verzeichnis handelt, können Korrekturen sowie Anregungen und Hinweise im Rahmen der ständigen Aktualisierung eingearbeitet werden. Bei der Eintragung bzw. Löschung handelt es sich nicht um einen Verwaltungsakt; es sind für die Eigentümer somit keine Fristen bezüglich einer Beanstandung der Eintragung einzuhalten. Die Eintragung wird erst bei geplanten Umbau- oder Änderungsabsichten an einem Kulturdenkmal rechtlich relevant.

Mit dieser Vorlage erfolgt die gesetzlich erforderliche Anhörung der städtischen Gremien nach § 10 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 3 DSchG.

Folgende Veränderung soll im nachrichtlichen Denkmalverzeichnis vorgenommen werden:

Neueintragung

Mainz-Laubenheim, Am Bornberg o. Nr.

Wasserbehälter, bez. 1928; neoklassizistische Fassade

Der Wasserbehälter wurde 1928 in der Steillage hoch über dem nordwestlichen Ortsrand (Gewann „Bornberg“) als Betonkonstruktion errichtet, um die Wasserversorgung der wachsenden, damals selbständigen Gemeinde sicherzustellen. Bereits 1904 war oberhalb der Straße Oberer Dorfgraben ein erstes Reservoir mit aufwändig gestalteter Schauseite angelegt worden. Die Straße Am Bornberg geht hier in einen Wirtschaftsweg über.

Das Bauwerk, das sich als Kubus in den Hang schiebt und dem erdbedeckten Wasserreservoir samt der spezifischen Technik vorgelagert ist, zeichnet sich durch eine neoklassizistische, an antike Tempel erinnernde Fassade von feinem Relief aus: Vier Pilaster tragen das von einem profilierten, flachen Giebeldreieck bekrönte Gebälk, das die Inschrift „19 WASSERBEHÄLTER LAUBENHEIM 28“ zeigt. Das zentrale Portal (erneuertes Türblatt aus Metall) hat eine schmale, ebenso profilierte Gesimsverdachung. Die

kleinformatigen flankierenden Fenster wurden inzwischen zugesetzt. Das entsprechend der Giebelausbildung mäßig geneigte Satteldach kragt über einem Traufgesims weit aus.

Die Anlage stellt damit ein aussagekräftiges Beispiel für die zweite Phase des Ausbaues der ländlichen Wasserversorgung in Rheinhessen in den 1920er Jahren dar: zum einen im Hinblick auf die technische Anlage sowie die zeitgemäße Bauweise, zum anderen bezüglich der baukünstlerisch qualitätvollen Fassadenbildung, wie sie bei dieser Bauaufgabe und Zeitstellung in der Region nur selten vorkommt. Damit handelt es sich um ein besonderes Zeugnis des künstlerischen Schaffens, des handwerklichen und technischen Wirkens sowie historischer Entwicklungen, an dessen Erhaltung und Pflege aus geschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht (§ 3 DSchG).

Finanzierung

Keine